

12 Sonstige Rechtsfolgen

12.1 Namensrecht bei gemeinsamen Kindern

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind grundsätzlich den Familiennamen der Mutter. Der Vater kann dem minderjährigen Kind seinen Familiennamen geben, sofern sein Heimatland dies zulässt. Die Namensgebung bedarf der Zustimmung der Mutter, des gesetzlichen Vertreters des Kindes und des Kindes selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. – Weiteres ist im ABGB, § 139 geregelt.

12.2 Bürgerrecht

Die Partner behalten auch in einer Lebensgemeinschaft ihre angestammte Staatsbürgerschaft. Das liechtensteinische Landesbürgerrecht erhalten Kinder, wenn mindestens ein Elternteil dieses hat und zwar unabhängig davon, ob die Partner miteinander verheiratet sind.

12.3 Steuerrecht

Ehepaare werden gemeinsam besteuert, indem deren Einkommen addiert wird. Unverheiratete Partner werden hingegen einzeln besteuert, Kinder dürfen nur in einer Steuererklärung erwähnt sein.

12.4 Aufenthaltsrecht

Ein Aufenthaltsrecht eines ausländischen Partners ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- die bestehende Beziehung dauerte mindestens drei Jahre;
- beide Partner sind über 21 Jahre alt sein;
- beide Partner haben einen guten Leumund;
- zur Absicherung, dass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen wird, ist eine Bankgarantie (auf den zuziehenden Partner) in Höhe von CHF 84.000.- bis max. CHF 156.000.- beizubringen.

12.5 Vermögenszuwachs

Ein Anspruch auf Aufteilung eines Vermögenszuwachses während einer Partnerschaft besteht nicht.

12.6 Erbrecht

Siehe 8 Erben.

12.7 Strafrecht

Vereinzelte Bestimmungen im Strafgesetzbuch sehen vor, dass Lebenspartner wie Angehörige zu behandeln sind. So bleiben bei bestimmten Delikten Lebenspartner wie Angehörige straflos (fahrlässige Körperverletzung, Entwendung, Notbetrug, unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs), wenn die verletzte/geschädigte Person der Lebenspartner des Täters ist. Ausserdem ist ein Lebenspartner in einem Strafverfahren von der Zeugenpflicht befreit, wenn es seinen Partner (der als Angehöriger gilt) betrifft.